

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der
Stadt Eichstätt
(Friedhofgebührensatzung)
vom 02.12.2020 i.d.F. vom 24.11.2022

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der von der Stadt Eichstätt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Stadt Eichstätt erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen stellt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für sonstige Leistungen, für die keine Gebührenregelung nach dieser Satzung besteht, kann die Stadt Eichstätt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4 Grabgebühren für Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt jährlich für

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 10,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 20,00 € |

2. Urnenreihengrabstätten 15,00 €

§ 5 Grabgebühren für Wahlgrabstätten

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts beträgt jährlich für

A. Erdgrabstätten und bestehende Gräfte

- | | |
|---|---------|
| 1. in den Friedhöfen Landershofen, Wasserzell und Rebdorf | 52,00 € |
| 2. im Ostfriedhof Eichstätt | |
| a) an der Umfassungsmauer | 90,00 € |
| b) an den Hauptwegen | 82,00 € |
| c) in den Abteilungen 13, 14 u.15 | 82,00 € |
| d) in der Reihe | 52,00 € |

B. Urnengrabstätten in allen Friedhöfen 50,00 €

C. Urnennischen in allen Friedhöfen (Nische für 2 Urnen) 85,00 €

Bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

§ 6 Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

Bei der Verlängerung von Grabnutzungs-rechten gilt § 5 entsprechend. Wird eine über die Ruhefrist hinaus verlängerte Grabstätte vorzeitig aufgelöst, erhält der Nutzungsberechtigte für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der Verleihung oder Verlängerung für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück.

§ 7 Bestattungsgebühren

Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung	580,00 €
b) Urnenbestattung mit Hallenaufbahrung	189,00 €
c) Urnenbestattung ohne Feier und ohne Aufbahrung	100,00 €
d) Sonstige Gebühren:	
- Hallendekoration und Kerzen	70,00 €
- Leichenhausdienste mit Aufbahrung und Betreuung	150,00 €
- Tieferlegung bei Erdbestattungen	89,00 €
e) Benutzung der Leichenhauses Ostfriedhof pro Tag	40,00 €
f) Benutzung der Aussegnungshalle pauschal	100,00 €
g) Benutzung des Leichenhauses in den Friedhöfen Wasserzell, Landershofen und Rebdorf-Marienstein pauschal	100,00 €
h) Benutzung der Leichenklimatruhe pro Tag	20,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

Die Gebühr beträgt für:

a) die Genehmigung einer früheren Bestattung (§18 BestV)	25,00 €
b) die Genehmigung einer späteren Bestattung (§ 19 BestV)	25,00 €
c) das Ausstellen einer Graburkunde nach Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Nutzungsrechts	15,00 €
d) Grabmalgenehmigung Grabstein	25,00 €
e) Genehmigung Urnennischenplatte	15,00 €
f) Friedhofsdienste Ostfriedhof	119,00 €

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt vom 14.12.2001 außer Kraft.

Eichstätt, den 02.12.2020

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Zu § 9 In-Kraft-Treten:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 02.12.2020 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.2020.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die vorstehende Fassung gilt ab 01.01.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 09.12.2022.